



## **Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung vom 4. Mai 2022**

### **1. Zweck**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtspräsidium, der Medienstelle und den Richterinnen und Richtern in der Kommunikation der Rechtsprechung an die Medien.

### **2. Grundlagen**

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.32)

Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008  
(SR 173.320.1)

Informationsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008  
(SR 173.320.4)

Rahmenkonzept für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte mit den Medien vom  
30. März 2011

### **3. Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> **Die Präsidentin oder der Präsident** vertritt das Bundesverwaltungsgericht nach aussen. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt über eine Medienstelle.

<sup>2</sup> **Die Medienstelle** ist die zentrale Anlaufstelle für alle Medienanfragen. Richterinnen, Richter und Mitarbeitende leiten jede Anfrage von Medienschaffenden an die Medienstelle weiter. Die Medienstelle beantwortet diese Anfragen nach Rücksprache mit der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter und allenfalls mit dem Gerichtspräsidium.

<sup>3</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kommunikation der Rechtsprechung zwischen der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter und der Medienstelle wird das Gerichtspräsidium einbezogen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

#### 4. Grundsätze

<sup>1</sup> Das Bundesverwaltungsgericht informiert **aktiv, rechtzeitig und umfassend** über seine Rechtsprechung, sofern nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen. Das Bundesverwaltungsgericht spricht an erster Stelle durch seine Urteile.

<sup>2</sup> Bei komplexen oder öffentlichkeitsrelevanten Fällen unterstützt das Bundesverwaltungsgericht die Kommunikation der Rechtsprechung **mit geeigneten Mitteln** (Medienmitteilungen, Stellungnahmen, Interviews).

<sup>3</sup> Bei **hängigen Verfahren** beschränkt sich die Auskunftserteilung auf allgemeine Auskünfte über den Verfahrensablauf nach Rücksprache mit der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter. Bei **abgeschlossenen Verfahren** beantwortet die Medienstelle direkt einfache Fragen, während sie sich bei komplexen Fragen die Informationen bei der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter beschafft.

<sup>4</sup> Akkreditierte Medienschaffende können beantragen, ein Verfahren als **Cause Célèbre**<sup>1</sup> behandeln zu lassen. Dies kann die Medienstelle auch aus eigener Initiative vorschlagen. In beiden Fällen entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter, ob ein Verfahren als Cause Célèbre behandelt wird.

<sup>5</sup> Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten **alle materiellen Urteile** der Abteilungen I, II und III sowie die wichtigen, materiellen Entscheide der Abteilungen IV, V und VI. Zudem erhalten sie Prozessentscheide, wenn sie für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

<sup>6</sup> Akkreditierte Medienschaffende erhalten in der Regel **die nicht anonymisierte, jedoch um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung** der Urteile. In bestimmten Sachbereichen – Amtshilfeverfahren, Anerkennung von Diplomen, Asylwesen, Invalidenversicherung, Personalrecht, Prüfungen, Solidaritätsbeiträge, Steuerrecht, Strafregister-Informationssystem, Wettbewerb, Zivildienst, Zwangsmassnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus – wird den akkreditierten Medienschaffenden die anonymisierte Fassung zugestellt.

<sup>7</sup> Die Zustellung der Urteile erfolgt in der Regel elektronisch; jedes Urteil wird mit **einer Sperrfrist** versehen. Durch die Sperrfrist haben die akkreditierten Medienschaffenden Zeit, das Urteil zu bearbeiten.

<sup>8</sup> Die Sperrfrist beträgt in der Regel 7 Tage ab Versand. Bei einer Cause Célèbre beträgt die Sperrfrist 2 Tage. Die Sperrfrist endet am Tag des Ablaufs der Frist um 12.00 Uhr mittags. Bei sehr wichtigen Cause Célèbres erhalten die Parteien das Urteil vorab auf elektronischem Weg zugestellt.

<sup>9</sup> Bei den Causes Célèbres mit börsenrelevanten Tatsachen erhalten die Parteien das Urteil zwischen 17.30 und 18.00 Uhr (allenfalls mit Vorankündigung an die Rechtsvertretung) mit dem Hinweis, dass das Urteil und eine allfällige Medienmitteilung um 21.00 Uhr auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeschaltet werden. Die Sperrfrist endet somit um 21.00 Uhr des Versandtages.

#### 5. Akkreditierung

<sup>1</sup> Interessierte Medienschaffende, die regelmässig über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berichten, können sich akkreditieren lassen.

---

<sup>1</sup> Als "Cause Célèbre" wird ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bezeichnet, das aus Gründen des Sachverhaltes, des Prozessgegenstandes oder der Verfahrensparteien besonderes Interesse und Aufmerksamkeit seitens der Medien erlangt.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat ein System mit **zwei Kreisen** von akkreditierten Medienschaffenden eingeführt. Im ersten Kreis werden in der Regel nur Medienschaffende akkreditiert, welche hauptberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Im zweiten Kreis werden Medienschaffende akkreditiert, welche nebenberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Der erste Kreis erhält die Urteile mit Sperrfrist. Der zweite Kreis erhält die Urteile am Tag des Ablaufs der Sperrfrist mit einer Vorlaufzeit.

## **6. Kommunikationsinstrumente**

<sup>1</sup> Die **Medienmitteilung** fasst das Wesentliche eines Urteils zusammen und erleichtert die Berichterstattung über komplexe oder öffentlichkeitsrelevante Fälle.

<sup>2</sup> Sowohl die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter als auch die Medienstelle können vorschlagen, eine Medienmitteilung über ein bestimmtes Urteil zu verfassen. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kontrolliert und genehmigt die Medienmitteilung. Die Medienmitteilung wird auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Generalsekretariat sorgt, in Zusammenarbeit mit der betroffenen Abteilung, für die **Übersetzungen** der Medienmitteilung.

<sup>4</sup> In komplexen oder öffentlichkeitsrelevanten Fällen kann die Medienstelle die Kommunikation durch **Stellungnahmen** und **Interviews** unterstützen und ergänzen.

## **7. Aufhebung bisheriger Richtlinie**

Die Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung vom 9. Juni 2011 wird aufgehoben.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 4. Mai 2022 in Kraft.